

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Langen Feuerungsbau GmbH, Massiefen 3-5, D-51399 Burscheid

A) Grundsätzliches

- (1) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Lieferant (= Auftragnehmer) gelten nur insoweit, als die Langen GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Grundlage für die Vertragsbeziehungen zwischen der Langen GmbH und Ihren Lieferanten bilden, wo diese Einkaufsbedingungen keine Regelung treffen, die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. In Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen finden diese Einkaufsbedingungen Anwendung.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch bei späteren Geschäftsbeziehungen zwischen der Langen GmbH und ihren Lieferanten, auch wenn der nachstehende Wortlaut nicht bei jedem einzelnen späteren Geschäft explizit aufgeführt ist.

B) Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung des Auftragnehmers wird 10 Tage nach Abnahme der Gesamtleistung fällig. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Langen GmbH berechtigt, bei Zahlungen binnen 14 Tagen nach Rechnungszugang 3 % Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen.
Die Art der Zahlung bleibt der Langen GmbH belassen.
- (2) Bei Annahme verfrühter Lieferungen an die Langen GmbH richtet sich die Berechnung der Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (3) Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Langen GmbH abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

C) Lieferung und Abnahme

- (1) Liefer-, Leistungs- und Erfüllungsort ist der Betrieb der Langen GmbH.
- (2) Die Lieferung muß in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung durch die Langen GmbH entsprechen. Die Lieferung muß termingerecht ausgeführt werden; für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von der Langen GmbH bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen ist die Langen GmbH nicht verpflichtet.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Langen GmbH unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder dem Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges stehen der Langen GmbH die gesetzlichen Ansprüche gegen den Lieferanten zu. Bei wiederholtem Lieferverzug ist die Langen GmbH berechtigt, von dem Vertrag zurück zu treten.

- (5) Betriebsstörungen im Betrieb der Langen GmbH, welche diese nicht zu vertreten hat und welche sie an der Abnahme der gelieferten Gegenstände hindern, befreien die Langen GmbH für die Dauer der Betriebsstörung von der Pflicht zur Abnahme. Während der Dauer der Betriebsstörung hat der Lieferant den Liefergegenstand auf seine Kosten und seine Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.
Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

D) Gewährleistung, Rücktritt und Schadensersatz

- (1) Der Lieferant hat in jedem Fall auch ohne sein Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.
- (2) Ist die an die Langen GmbH gelieferte Ware mangelhaft, so stehen ihr die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.
Der Langen GmbH stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.
- (3) Die Langen GmbH ist nach einem erfolglosen Einigungsversuch berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Nach einem erfolglosen Einigungsversuch ist die Langen GmbH zudem berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (5) Die Langen GmbH ist nach vorheriger Ankündigung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn nach Vertragsschluß Umstände eintreten oder bekannt werden, die im Widerspruch zu einer zuverlässigen termingerechten Lieferung der bestellten Gegenstände stehen.

E) Geheimhaltung und Schutzrechte

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.
- (2) Modelle, Muster, Zeichnungen und dergleichen, die dem Lieferanten seitens der Langen GmbH zwecks Bearbeitung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder die nach Anweisung und Angaben der Langen GmbH vom Lieferanten gefertigt wurden, dürfen ohne Einwilligung der Langen GmbH weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben werden. Auch die Verwendung für Dritte ist nicht zulässig.

Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände.

- (3) Nach Abwicklung der Bestellungen sind jedwede dieser Fertigungsmittel und die mit ihrer Hilfe hergestellten Gegenstände an die Langen GmbH zurück zu senden, ohne daß es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung oder einer Aufforderung bedarf.
Das gleiche gilt für die Gegenstände, die durch Zusammenarbeit des Lieferanten und der Langen GmbH entstanden sind.

F) Schlußbestimmungen und Salvatorische Klausel

- (1) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant der Langen GmbH Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Langen GmbH, mithin Halver.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschuß des UN-Kaufrechts.
- (3) Durch die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit der vorstehenden Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende, wirksame Regelung als vereinbart.